

# RS Pvak 2020/8/6 B4-PVAB/20

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.08.2020

## Norm

PVG §41 Abs5

## Schlagworte

Vorlage der Beschwerde im Wege des zuständigen ZA

## Rechtssatz

Gemäß § 41 Abs. 5 PVG sind Beschwerden nach § 41 Abs. 4 PVG im Wege des Zentralausschusses einzubringen. An dieser zwingenden Vorgabe des PVG für das Einbringen solcher Beschwerden vermag auch die Meinung des DA, die Beschwerde sei wegen Involvierung des ZA in die in Beschwerde gezogene Angelegenheit direkt bei der PVAB einzubringen, nichts zu ändern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:B4.PVAB.20

## Zuletzt aktualisiert am

25.11.2020

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)